

Gemeinde Altenstadt



1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ für ein „Sondergebiet Solar“ mit integriertem Grünordnungsplan nach § 30 BauGB

Teil C - Begründung

Fassung vom **12.11.2024**, **redaktionell geändert am 25.03.2025**

Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensträger:

Gemeinde Altenstadt

Marienplatz 2

86972 Altenstadt

Tel. 08861 2300-0

Fax. 08861 2300-10

gemeinde.altenstadt@altenstadt-wm.bayern.de

www.altenstadt-obb.de

Planverfasser:

Planungsbüro Löcherer + Ryll

Ernst Löcherer

Dipl.-Ing. FH

Landschaftsarchitekt

ernst.loecherer@der-gruenplaner.de

Forststraße 16a

87662 Osterzell

Tel: 08345 9750

Fax: 08345 9751

Ingenieurbüro Ryll GmbH

GF Walter Ryll Dipl.-Ing. FH

Landespflege

walter.ryll@ib-ryll.de

Beethovenstraße 5

89297 Roggenburg

Tel. 07300 921 8650

Fax. 07300 921 8668

INHALT

1.	Veranlassung	3
2.	Ausweisung im bestehenden Flächennutzungsplan.....	3
3.	Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen.....	3
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern.....	3
3.2	Regionalplan Oberland (Region 17).....	4
3.3	Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren	4
4.	Planung des Sonstigen Sondergebietes	5
4.1	Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung.....	5
4.2	Plangebiet / Grundstück.....	5
4.3	Zufahrt / Erschließung:.....	6
4.4	Planung der Anlage	6
4.5	Immissionen - Umweltauswirkungen	7
4.6	Sonstige Hinweise und Empfehlungen.....	11
4.7	Boden- und Wasserschutz	11
4.8	Grünordnung.....	12
5.	Maßnahmen zur Verwirklichung	14
5.1	Bodenordnung	14
5.2	Entschädigungen	14
5.3	Erschließung.....	14
6.	Wesentliche Auswirkungen.....	14
6.1	Umwelt.....	14
6.2	Verkehr	15
6.3	Wirtschaft.....	15
6.4	Kommunaler Haushalt.....	15
7.	Flächenbilanz	15
8.	Literaturverzeichnis	15
9.	Rechtsvorschriften	16
9.1	Europäische Union.....	16
9.2	Deutschland.....	16
9.3	Bundesland Bayern.....	16
10.	Unterschrift	16

1. Veranlassung

Der Gemeinderat Altenstadt hat am 20.02.2024 den Beschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ für ein „Sondergebiet Solar“ gefasst. In der Sitzung am 20.02.2024 wurde zugestimmt, den durch das Planungsbüro Löcherer + Ryll erarbeiteten Vorentwurf in das frühzeitige Verfahren zu geben. Mit der Verwaltung der Gemeinde Altenstadt wurde abgestimmt, die vorbereitenden Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchzuführen. Dabei sind auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entsprechende Hinweise bekannt zu geben.

2. Ausweisung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Altenstadt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Gelände des Plangebietes ist hierin als Fläche für den Kiesabbau ausgewiesen.

Die Ziele des bestehenden Flächennutzungsplanes sind mit der Nachfolgenutzung vereinbar.

Die Gemeinde Altenstadt führt im sogenannten Parallelverfahren mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ für ein „Sondergebiet Solar“ die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Der Geltungsbereich ist ca. 3,2839 ha groß und liegt auf dem Grundstück der Flurnummern 339, 340 und 341 der Gemarkung Schwabniederhofen und 281 (TF) der Gemarkung Altenstadt.

3. Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind folgende für die Planung relevante Aussagen getroffen:

- LEP 1.3.1 (Grundsatz): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien -.
- LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung-Anbindegebot:
(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, ...
3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles.
- LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur:
6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
 - o - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - o - Energienetze sowie
 - o - Energiespeicher.
- LEP 6.2 Erneuerbare Energien
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:
(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen
(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen

werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

- 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

3.2 Regionalplan Oberland (Region 17)

In seinen allgemeinen Zielen hat der Regionalplan Oberland (Region 17) bei der Energieversorgung eine noch nicht aktuelle Strategie, die auf die verstärkte Ausrichtung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien ausgerichtet wäre. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes beachtet werden und verstärkt regenerative Energien berücksichtigt werden.

Fachliche Ziele sind nicht betroffen.

Die allgemeinen und fachlichen Ziele des Regionalplanes wurden in der Planung berücksichtigt.

3.3 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren

Zusammenfassung des Inhaltes der Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 § Abs. 1 BauGB sowie des zugehörigen Umgangs mit der Stellungnahme:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 03.09.2024

Das Landesamt für Denkmalpflege vermutet im nördlichen Teil des Kieswerkes, also im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes, einen noch nicht ausgebeuteten Teil in den sich das Bodendenkmal D-I-8131-0076, „Brandgräber der Urnenfelderzeit...“ ausdehnen könnte. Der Teil des Kieswerkes ist aber vollständig ausgebeutet so dass die Vermutung nicht mehr zu überprüfen ist.

Regierung von Oberbayern vom 09.09.2024

Die Stellungnahme sagt aus, dass die Eingrünung des Kieswerkes aufrecht erhalten bleiben soll, damit die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild reduziert wird. Zudem liegt der östliche Teil der Solaranlage deutlich eingetieft. Das Kieswerk stellt einen vorbelasteten Landschaftsteil dar, welcher eine gute Voraussetzung für den Solarpark darstellt. Die Lage in einem Rekultivierungsplan erfordert eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Die Behörde kommt zu dem Schluss, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht der Planung entgegen stehen, wenn die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Landratsamt Weilheim, Untere Naturschutzbehörde vom 16.09.2024

Die Behörde kann zu diesem Zeitpunkt die Einhaltung der Anforderungen aus dem rechtskräftigen Rekultivierungsplan und die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsberechnung nicht zweifelsfrei nachvollziehen und fordert weitere Darstellungen im Plan. Sie fordert eine genauere Darstellung, bzw. Beschreibung für die Umsetzung der Maßnahmen gem. Rekultivierungsplan. Die Legende des Rekultivierungsplanes soll abgebildet werden und nachrichtlich die Darstellung der Modultische. Die Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM7 aus dem Fachbeitrag Artenschutz sollen verbindlich festgeschrieben werden.

Sie lehnt zudem die Pflege der eingezäunten Bereiche des Solarparks mit Schafen ab, da diese mit ihrem Fressverhalten eher zu einer Dezimierung der gewünschten Flora beiträgt.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 19.09.2024

Für das Wasserwirtschaftsamt ist die Gefahr von Hochwasser- und Starkregenereignissen gegeben und fordert auf das zu prüfen und Maßnahmen einzuleiten. Die Erfahrungen der

Kieswerksbetreiber zeigen seit Gründung im Jahr 1959 keine Probleme mit Hochwasser, obwohl das Hochwasser in Altenstadt durchaus Spuren hinterlassen hat.

Der Geltungsbereich greift in den 60-m-Bereich zur Schönach als Gewässer 3. Ordnung ein. Diese Linie ist im Plan darzustellen. In diesem Bereich sind für die Errichtung baulicher Anlagen (Zaun, Modultische, Elektrogebäude) Anträge auf Genehmigung bei der Kreisverwaltung einzureichen. Ein Hinweis darauf ist in den textlichen Festsetzungen abzubilden.

Zudem wird vom Amt die Gefahr von Zinkauswaschungen der Unterkonstruktion gesehen, wenn die Bauteile in die „gesättigte Zone“, also in staunasse Bereiche gesetzt werden. Der Grundwasserspiegel liegt aber sehr weit unterhalb der Bodenoberfläche. Im Bereich des Absetzbeckens sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Zur Reinigung der Module dürfen keine Reinigungsmittel eingesetzt werden. Pflanzenschutzmittel sind ebenfalls auf den Flächen nicht zulässig. Sollten Öltransformatoren eingesetzt werden, ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Zusätzlich sollen die in der Abwägung blau markierten Textpassagen in den Textlichen Festsetzungen aufgeführt werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung vom 22.08.2024

Das Amt teilt mit, dass im Geltungsbereich des Vorhabens keine Altlasten dokumentiert oder sonst bekannt wären.

Die in der Abwägung zu dieser Stellungnahme blau markierte Textpassage ist bei den Textlichen Festsetzungen abzubilden.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Technischer Umweltschutz vom 16.09.2024

Die tageslichttechnische Untersuchung (Blendschutzgutachten) und die Abhandlung zu diesem Thema in der Begründung zum Bebauungsplan gehen davon aus, dass nur Module mit reflexionsarmen Oberflächen eingesetzt werden. Dies ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

4. Planung des Sonstigen Sondergebietes

4.1 Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern. Der Vorhabenträger, die Lang & Haberstock GmbH aus Altenstadt, plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von ca. 2,6 MWp.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Vorhabensfläche realisiert.

4.2 Plangebiet / Grundstück

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“ umfasst das Grundstück der Flurnummern 339, 340 und 341 der Gemarkung Schwabniederhofen und 281 (TF) der Gemarkung Altenstadt.

Der Planungsbereich liegt unmittelbar am südlichen Rand von Schwabniederhofen und direkt östlich der Franz-Josef-Strauß-Kaserne und direkt am Fluss Schönach.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,2839 ha.

Der Planungsbereich ist gewerblich als Kiesabbaufäche genutzt, der in diesem Bereich bereits kurz vor der Rekultivierung steht.

Das ganze Areal ist stark antropogen verändert und durch den Kiesabbau in seiner Morphologie „sehr bewegt“. Im südwestlichen noch aktiven Abbaugelände ist das Gelände bis auf eine Höhe von 30 m eingetieft gegenüber dem natürlichen Gelände. An der Zufahrt zum Kieswerk ist das Gelände etwa gleich hoch wie die natürliche Umgebung. Im nordöstlichen Bereich ist die aktuelle Höhe etwa 703 m üNN.

Das Areal ist durch die Kreisstraße WM 6 zwischen Altenstadt und Schwabniederhofen erschlossen.

Die Gemeinde Altenstadt verfügt nicht über eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes auf geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne oder mit Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien EEG. Der Standort wurde vom Vorhabensträger aus dem Bedarf zur direkten Versorgung des Kieswerkes mit selbsterzeugtem Strom gewählt. Der Standort ist als Konversionsfläche anzusprechen und daher besonders geeignet. Das Planungsgebiet ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht weiträumig einsehbar.

Es herrschen am Vorhabenstandort sehr gute Einstrahlungsbedingungen.

Der Standort ist kaum beschattet.

Die Fläche liegt nicht direkt an einer Mittelspannungsleitung. Im Zuge des Verfahrens wird geklärt, an welcher Stelle ein geeigneter Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung steht.

Eine Einbindung der Fläche in die Landschaft kann durch die getroffenen Maßnahmen zur Eingrünung verbessert werden.

Der Standort für die Solaranlage liegt innerhalb der PV-Förderkulisse Konversionsflächen.

Von der Ortslage Altenstadt und Schwabniederhofen ist der Anlagenstandort nicht einsehbar.

4.3 Zufahrt / Erschließung:

Die Anlage ist über die Kreisstraße WM 6 von Altenstadt nach Schwabniederhofen an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Im Wesentlichen wird die Anlage während der Bauzeit frequentiert. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt durch elektronische Datenübertragung. Dadurch wird sich der Fahrverkehr während des Betriebs der Anlage auf gelegentliche Fahrten beschränken.

Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Dabei wird die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser beachtet.

Erschließungsmaßnahmen für Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Anbindung an das Stromnetz sowie an Telekommunikationsleitungen erfolgt auf Kosten der Lang & Haberstock GmbH.

4.4 Planung der Anlage

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ für ein „Sondergebiet Solar“ mit integriertem Grünordnungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der anlagenbezogenen Zweckbestimmung „Solar“ festgesetzt.

Beschreibung der Anlage:

Das Baugrundstück hat eine Fläche von 3,2839 ha.

Die Anlage ist ein Solarkraftwerk. Photovoltaikmodule sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um.

Die genaue Lage des Erdkabels erfolgt im Zuge der technischen Planung der Anlage.

Es wird eine Nennleistung von ca. 2,60 MWp. angestrebt. Je nach später noch zu entscheidender Aufstellungs- und Modultechnik kann die vorgenannte Leistung abweichen.

Starre, pultförmige Unterkonstruktionen werden errichtet und mit Photovoltaikmodulen belegt.

Die Modulanlage wird eine Höhe von 3,8 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

Die Module sollen je nach späterer technischer Planung in einem Winkel von ca. 10 bis 25 Grad Neigung auf den Gestellen montiert werden.

Die Modulreihen verlaufen von Westen nach Osten. Die Module sind nach Süden exponiert.

Die maximal mit Modulen überbaute Fläche ist nicht gleich der versiegelten Fläche, da nur die Modulfundamentierung, die Zaunpfosten und die Elektrogebäude den Boden versiegeln. Die Modulplatten sind mit Abständen zueinander angeordnet, so dass für ausreichend Niederschlag unter den Tischflächen gesorgt ist. **Dies ermöglicht die Entwicklung von magerem Grünland, wie sie im Rekultivierungsplan vorgesehen ist.**

An geeigneter Stelle im Bereich der Anlage werden Funktionsgebäude erforderlich z. B. für Trafo, Wechselrichter sowie sonstige technische Einrichtungen.

Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach ausgeführt und haben eine maximale Grundfläche von bis zu 3 x 6 m und eine Höhe von max. 3,8 m. Es sind auch Aufbauten in Metallausführung möglich.

Von der Übergabestation erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung.

Die Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen ca. 2,5 m hoch durch einen Zaun mit Übersteigschutz eingefriedet. Der Zaun verläuft mit dem erforderlichen Abstand um die Modulbauwerke, um Verschattungen der Module zu vermeiden.

Entlang der West- und Nordseite der Anlage werden unterschiedlich breite Eingrünungsflächen angelegt, auf denen in der Regel mehrreihige Strauchhecken entwickelt werden sollen.

4.5 Immissionen - Umweltauswirkungen

Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen im Umweltbericht ergibt, werden sich durch das geplante Sondergebiet keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Auswirkungen und Belastungen auf die Bevölkerung durch Schadstoffe, elektromagnetische Felder, Lärm, und Blendwirkung und Andere sind auszuschließen, siehe auch hierzu die Aussagen im Umweltbericht.

Die Module selbst enthalten keine schädlichen Stoffe und bestehen an ihrer Oberfläche aus gehärtetem Solarspezialglas mit hoher Durchlässigkeit für Sonnenstrahlen, dahinter sind Solarzellen aus reinem Silizium. Elektrogebäude enthalten ebenfalls keine schädlichen Stoffe.

Die Unterkonstruktion der Modultische und ggf. auch der Zaun bestehen aus verzinkten Stahlteilen. Die Verzinkung ist als nicht erhebliche Belastung des Bodens zu sehen, **sofern sie nicht mit wassergesättigten Böden belastet werden.**

Transformatoren werden nach den anerkannten Regeln der Technik so konzipiert, dass selbst im Brandfall keine erheblichen Belastungen für die Schutzgüter zu erwarten sein werden.

Nach Beendigung der Solarnutzung werden alle Teile der Freiflächensolaranlage unter Beachtung der Umweltschutzstandards beseitigt.

Immission – Wechselfelder:

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um einen ausgedehnten Solargenerator, der Gleichstrom liefert. Dieser wird dann über Wechselrichter und Transformator in eine 20-kV-Leitung eingespeist oder über eine Erdleitung direkt in ein Umspannwerk.

Entlang den Solarzellen und den Leitungen zum Wechselrichter bildet sich ein magnetisches Gleichfeld aus.

In den Leitungen ab den Wechselrichtern und in der Trafostation kommt es zur Bildung eines elektrischen Wechselfeldes.

Insgesamt gehen von der Photovoltaikanlage niederfrequente Felder aus, die nur in unmittelbarer Nähe der Verkabelung zu nennenswerten Feldstärken führen.

Außerhalb des Grundstückes sind diese aber nicht mehr nachweisbar. Bei dem Erdkabel zwischen den Elektrogebäuden und dem Einspeisepunkt in das 20-kV-Leitungssystem liegt der Sicherheitsabstand bei 10 bis 20 cm. Die Stärke des Magnetfeldes beträgt an der Erdoberfläche ca. 1% des Grenzwertes der 26. BImSchV. Die elektrischen und magnetischen Felder haben daher insgesamt keine Auswirkungen auf die Umgebung.

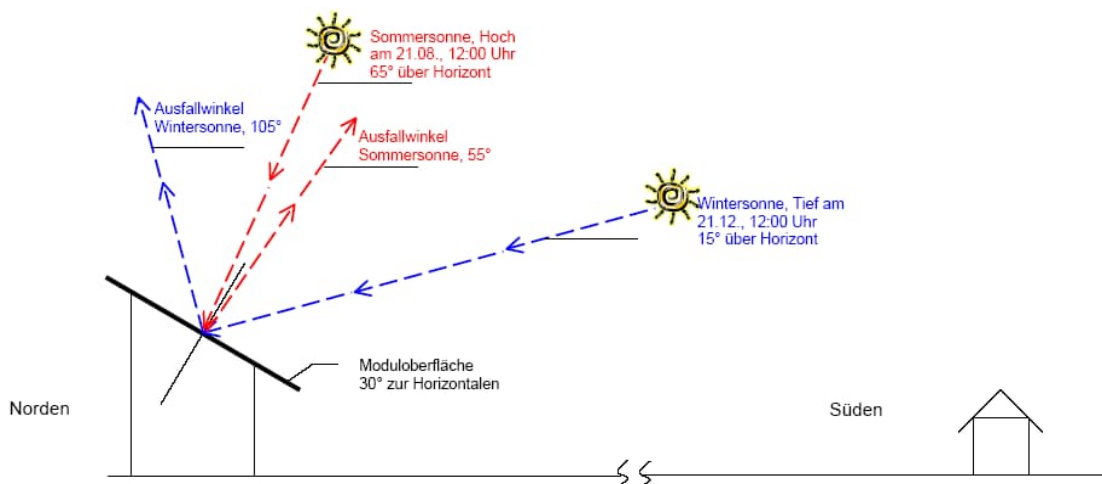
Blendwirkung:

Für die Reflexion der nicht absorbierten Strahlung gilt das Snellius'sche Gesetz: Einfallswinkel ist gleich Ausfallswinkel.

Aufgrund der pultförmig aufgestellten Module und deren Verlauf in Ost-West-Richtung sind nach den Gesetzen der Physik nur selten Reflexionsbedingungen gegeben, die zu einer Reflexion des Sonnenlichtes auf die Erdoberfläche bzw. auf den erdnahen Raum im Umkreis der Anlage führen können.

Diese Lichtreflexe werden auch im näheren Bereich meist nicht als störend empfunden.

Abbildung 1: Sonnenlicht Reflexionen eines Solarmoduls in Reihenaufstellung in Süddeutschland bei der theoretischen Annahme einer spiegelnden Oberfläche. Diese Darstellung ist noch zu verbinden mit der realen Situation des Sonnenstandes über den Tagesverlauf und die Jahreszeit. Hierüber gibt die nachfolgende Skizze Auskunft:



Die Sonne geht im Osten auf, wandert im Tagesverlauf nach Süden und geht im Westen unter. Die Sonnenhöhe verändert sich hierbei ebenso wie die Sonnenbahnen im Jahresverlauf.

Abbildung 2: Sonnenbahn im Tages- und Jahresverlauf

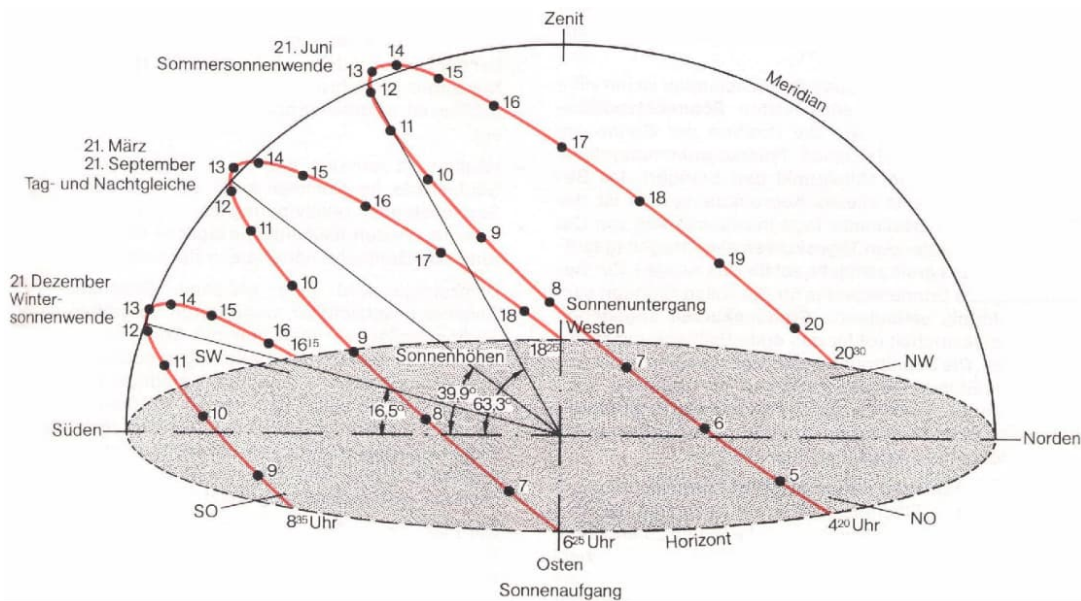


Abbildung 3: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Kommentar Abb. 27: Reflexion von Sonnenlicht auf Photovoltaikmodulen

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2014



Bei steileren Winkeln über 2° kann es nur noch zu Teilreflexionen kommen, die mit zunehmend steileren Winkeln rasch abnehmen. Zugleich wird in dieser Phase das Sonnenlicht aufgrund der Neigung der Module, mit 10 bis 25° und deren Ausrichtung nach Süden bereits zunehmend nach oben in den erdfernen Bereich reflektiert.

Durch den Einsatz von modernem Solarglas wird zudem die Intensität des reflektierten Lichts stark gemindert, so dass lediglich bei extrem flachem Einfall mit Elevationswinkeln unter 2° mit Totalreflexion (Spiegelung) zu rechnen ist. Das heißt, bei sehr tief stehender Sonne, bei Sonnenaufgang bzw. bei Sonnenuntergang werden, bedingt durch den geringen Einfallswinkel, kurzzeitig größere

Anteile des Lichtes reflektiert. Durch den Verlauf der Modultische in Ost-West-Richtung handelt es sich hierbei um wenige Tage um die Sommer- bzw. Wintersonnenwende.

Eine breite Eingrünung mit in der Regel mehrreihigen Strauchhecken entlang der West- und Nordseite wird diese geringen Effekte aufgrund diffuser Lichtstreuungen zusätzlich verringern.

Im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen wird zum Grenzbereich möglicher Reflexion bei niedrigem Sonnenstand, folgendes ausgesagt:

„Bei tief stehender Sonne (d.h. abends und morgens) werden, bedingt durch den geringen Einfallswinkel, größere Anteile des Lichtes reflektiert. Reflexblendungen können dann in den Bereichen westlich und östlich der Anlage auftreten. Durch die dann ebenfalls (in Blickrichtung) tief stehende Sonne werden diese Störungen jedoch relativiert, da die Reflexblendung der Module von der Direktblendung der Sonne überlagert wird. Schon in kurzer Entfernung (wenige dm) von den Modulreihen ist bedingt durch die stark Licht streuende Eigenschaft der Module zudem nicht mehr mit Blendungen zu rechnen. Auf den Oberflächen der Module sind dann nur noch helle Flächen zu erkennen, die keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden darstellen.“

Betrachtung konkreter Situationen mit Blendung im Planungsgebiet:

Die auf der Nordseite der Modultische gelegenen Gebäude und Wege können nicht von Reflexionen des Sonnenlichtes betroffen sein, auch nicht bei den o.g. wenigen nicht erheblichen Situationen bei sehr flachem Lichteinfall in Richtung der Tischverläufe.

Aus der Analyse der geometrischen Situation durch das begutachtende Büro hils consult vom 24.06.2024 wird deutlich, dass sich Teilbereiche der angrenzenden Bebauung zumindest im potentiellen Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Wenngleich kurzzeitige Blendereignisse nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage damit nicht zu erwarten.

Die Betroffenheit des Flugverkehrs bei Start- und Landemanövern des Militärstandortes der Franz-Josef-Strauß-Kaserne werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2024 als nicht beeinträchtigend beurteilt.

Für die landwirtschaftlichen Flächen gelten die gleichen nicht erheblichen Situationen von Blendung bei sehr flachem Lichteinfall.

Jahrzehntelange Erfahrungen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben gezeigt, dass Blendwirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu keinen bekannten Konflikten geführt haben.

Geräusche:

Eine Geräuschbelastung außerhalb der zulässigen Grenzwerte ist wegen der großen Abstände und der Überlagerung mit anderen Geräuschen nicht zu erwarten. Zudem arbeiten die Wechselrichter nur während des Tages.

Einzäunung:

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht frei zugänglich sein und wird durch einen ca. 2,5 m hohen Metallzaun geschützt. Die Bodenfreiheit von 15 cm gewährleistet, dass Kleinsäugetiere und Niederwild nicht aufgehalten werden.

Der Zaun verläuft mit dem erforderlichen Abstand um die Modulbauwerke, um Verschattungen der Module zu vermeiden.

[Eine wolfsichere Einzäunung ist nicht erforderlich, da keine Beweidung mit Schafen oder Rindern vorgesehen ist.](#)

4.6 Sonstige Hinweise und Empfehlungen

Stromanschluss:

In der Anlage werden Elektroleitungen zum Sammeln des in den Modultischen erzeugten Stromes in das Erdreich verlegt.

Bodendenkmalpflege:

Entsprechend dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist. Daher folgt hierauf ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen als Teil der Satzung.

Durch die Abbautätigkeit zur Gewinnung von Kies sind keine Bodendenkmale mehr zu erwarten.

Altlasten:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“ ist bereits von der Unteren Bodenschutzbehörde Landratsamt Weilheim-Schongau in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Abwehrender Brandschutz:

Aus Gründen des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.
- Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.
- Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.
- Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen erscheint gesichert. Die Anfahrtswege müssen für eine Gesamtmasse von 16 to und einer Achslast von max. 10 to ausgelegt sein.
- Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.
- Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschränkeldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.
- Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Vor Baubeginn ist mit der Feuerwehr ein entsprechendes Brandschutzkonzept auszuarbeiten. Die oben angeführten Hinweise sind zu beachten und zu konkretisieren.

4.7 Boden- und Wasserschutz

Zum Bodenschutz ist noch zu betonen, dass durch die Fundamentierung extrem wenig Boden versiegelt wird.

- Pfosten aus geramnten verzinkten Stahlprofilen im Querschnitt von ca. 0,05 m * 0,2 m
- Zaunpfosten aus verzinktem Stahl, im Betonfundament mit ca. 20 cm Durchmesser
- Elektrofunktionsgebäude mit max. 50 m²

Die gesamte Bodenversiegelung der eigentlichen Anlage liegt weit unter 0,5 %. Dies unterschreitet deutlich die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie sie zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und Naturschutzbund NABU vereinbart sind.

Die Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Reinigungsmitteln für die Module sind lt. Satzung nicht zugelassen.

Für die Unterbringung von Trafo- und Wechselrichter wird ein zertifiziertes Fertigteil-Gebäude verwendet, das zum Schutz vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen mit öldichten Auffangeinrichtungen ausgestattet ist.

4.8 Grünordnung

Die Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft ist möglich, muss aber durch standortgerechte Eingrünungsmaßnahmen verbessert werden. Somit wird es keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild geben.

Die geplante Anlage wird nicht weiträumig einsehbar sein. Lediglich von der südlichen Ortslage von Schwabniederhofen ist theoretisch Einsicht auf die Anlage möglich, die aber durch die Eingrünung mit mehrreihigen feldgehölzartigen Gehölzstrukturen wesentlich gemindert werden kann.

Im Übrigen muss eine anerkannt saubere Form der Stromerzeugung aus Sonnenenergie durchaus nicht versteckt werden. Deshalb sind Blickbeziehungen zu den Anlagen durchaus auch förderlich für das ohnehin positive Image der alternativen Energieformen und deren Akzeptanz.

Die im Plan dargestellten und in der Satzung festgeschriebenen Eingrünungen werden bereits nach zwei bis vier Jahren die Landschaft bereichern.

Artenschutz:

Neben der Sichtschutzfunktion der Eingrünung wird ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere den Naturhaushalt fördern.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang wurden die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“, kurz „saP“ genannt, erforderlich.

Dies gilt nicht nur für Verfahren im Straßenbau sondern auch für alle übrigen Eingriffe, die im Zusammenhang mit den einschlägigen Vorschriften des BNatSchG und des BayNatSchG stehen, so auch die Baugenehmigung der gegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es wird empfohlen diese Belange bereits im Rahmen des Bebauungsplanes zu bearbeiten, wodurch das Baugenehmigungsverfahren entlastet werden kann.

Die Beachtung der Belange des Artenschutzes (§§ 42 und 43 BNatSchG, Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Somit muss im Vorgriff auf den Eingriff die bauplanungsrechtliche Ebene des Bebauungsplanes einbezogen werden. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Relevanzprüfung (Vorprüfung) dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben betroffen sein können, so dass eine Prüfung nach §§ 42 Abs. i.V.m. Abs. 5 und ggf. 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG erforderlich ist.

Beim Planungsgebiet handelt es sich um ökologisch interessantes Brachland.

Auf eine saP kann nicht verzichtet werden, da auf den brachliegenden Kiesflächen schützenswerte Arten nicht auszuschließen sind. **Der erstellte Fachbeitrag ist Teil des Bebauungsplanes.**

Ausgleichsbedarf im Sinne des Naturschutzgesetzes:

Die notwendige Überbauung von Flächen - im vorliegenden Falle insbesondere durch die Modulreihen und die Einsehbarkeit – stellt nach § 18 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich an den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau und zur landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

Demnach sind die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich getrennt von einander zu ermitteln.

Die Hinweise zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen mit Blick auf die Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dieser versteht sich als Orientierungshilfe für die fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt.

Zusätzlicher Ausgleichsbedarf, der nicht im Vorhabengebiet erbracht werden kann, ist zu erwarten und wird auf zwei Flächen im Landkreis Landsberg am Lech in der Gemarkung Denklingen erbracht werden, die im Umweltbericht näher beschrieben sind. Da die Flächen in Privatbesitz sind, ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die dingliche Sicherung wird als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und zusätzlich wird der Ausgleich je nach Zweck als Reallast gemäß § 1105 BGB ausgestaltet.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich des Naturhaushaltes mit den grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen und der Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden im Umweltbericht dezidiert dargelegt. Insbesondere sind die Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM7 (Fachbetrag Artenschutz) einzuhalten und umzusetzen. Die zusätzlichen Maßnahmen werden ebenfalls übernommen mit Ausnahme von ZM 2, in der die Ableitung des Wassers in Tümpel empfohlen wird. Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes nach breitflächiger Versickerung des Oberflächenwassers wird als wichtiger eingestuft.

Zusammenfassung der Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Befestigung der Module auf geramnten Stahlstützen mit sehr geringer Versiegelung.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird durch die Abstände zwischen den Modulen an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht, wodurch der Boden unter den Modultischen gut mit Wasser versorgt ist, so dass sich dort eine geschlossene Vegetationsdecke ergeben wird.
- Reduzierung schädlicher Bodenverdichtungen
- Schaffung der Durchgängigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger und Niederwild und die heimischen Raubtiere durch den erhöhten Bodenabstand des Zaunes von 15 cm
- Montageflächen oder Zufahrten erfolgen über reine Kieswege
- Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Agrarchemikalien im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Die Fläche innerhalb des Zaunes werden im Westteil als Sukzessionsflächen ausgeführt und im Ostteil als mageres Grünland entwickelt. Bei den Wiesensäumen im Bereich der Strauchpflanzungen kann das Mähgut beim zweiten Schnitt auf der Fläche verbleiben.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden, sollte sich ein höherer Kompensationsbedarf ergeben, auf externen Flächen erfolgen.
- Entlang der West und Nordseite des Zaunes werden unterschiedlich breite Streifen mit in der Regel mehrreihigen Strauchhecken angelegt und die freien Flächen mit einer Saatgutmischung

angesät, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

- Die westlichen außerhalb des Zaunes liegende Ausgleichsflächen und die Flächen innerhalb des Zaunes werden als extensives artenarmes Grünland entwickelt.
- Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Sie darf nur zweimal jährlich gemäht werden. Der erste Schnitt hat nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen.
- Die für diesen Anlagenteil relevanten Aussagen und Festlegungen des Rekultivierungsplanes sind zwingend zu beachten.
- Die Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM7 aus dem Fachbeitrag Artenschutz sind einzuhalten und umzusetzen.
- Die zusätzlichen, freiwilligen Maßnahmen, mit Ausnahme von ZM2, werden ebenfalls umgesetzt.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung

5.1 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verwirklichung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

5.2 Entschädigungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst.

5.3 Erschließung

Stromversorgung:

Von den Elektrofunktionsgebäuden aus erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz oder direkt an ein Umspannwerk über eine bzw. mehrere Erdleitungen zum Netzverknüpfungspunkt.

Telekommunikation:

Zur Fernüberwachung muss eine Telekommunikationsleitung an das vorhandene Telekommunikationsfestnetz angeschlossen werden.

Wasserversorgung:

Eine Versorgung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Abwasserentsorgung:

Erschließungsmaßnahmen für Abwasserbehandlung sind nicht erforderlich.

Abfallentsorgung:

In der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird bei bestimmungsgemäßer Nutzung kein Abfall anfallen. Daher ist keine Abfuhr von Abfall erforderlich.

6. Wesentliche Auswirkungen

6.1 Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden im nachfolgenden Umweltbericht beschrieben.

Fazit des Umweltberichtes:

Als Ergebnis ist festzustellen, dass auf den Zustand von Natur und Landschaft vor dem geplanten Vorhaben aufgrund der Planungskonzeption (mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und die Landschaft) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vielmehr werden mit der Realisierung der Anlage durch die vielseitig differenzierte Initiierung und Schaffung extensiver Standorte und mit den feldgehölzartigen Eingrünungen mehrreihigen

einheimischer Sträucher und Bäume mit Wiesensäumen neue ökologisch wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen des Plangebietes deutlich minimiert.

6.2 Verkehr

Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist durch die Realisierung der plangegegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

6.3 Wirtschaft

Durch den Bebauungsplan wird die Voraussetzung für das Baurecht einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Durch die Wertschöpfung aus dem Betrieb der Anlage wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Altstadt gestärkt.

6.4 Kommunalen Haushalt

Der Gemeinde Altstadt entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und durch die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Kosten. Dies ist im Durchführungsvertrag geregelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden der Gemeinde Altstadt ebenfalls keine Kosten entstehen.

Somit werden von der Gemeinde Altstadt keine Haushaltsmittel im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und mit dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt.

7. Flächenbilanz

Ausgangssituation:	Kiesabbaufäche unrekultiviert	32.838 m ²
--------------------	-------------------------------	-----------------------

Planungsabsicht:	Geltungsbereich	32.838 m ²
	Sondergebiete	27.997 m ²
	Private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zur Entw. von Natur + Landschaft	4.841 m ²
	Überbaubare Fläche	11.594 m ²
	davon modulüberstellt	11.576 m ²
davon Elektrobauwerke	18 m ²

8. Literaturverzeichnis

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2012-09): DIN 18300 „Erdarbeiten“

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2012-09): DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbauens“

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002-08): DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetations-technische Zwecke“

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002-08):
DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“. Berlin.

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002):
DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Bezugsquelle für DIN-Vorschriften:
Beuth Verlag GmbH | Am DIN-Platz | Burggrafenstraße 6 | 10787 Berlin | Telefon 030 2601-2260

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. | Charitéstraße 3 | 10117 Berlin
NABU-Kriterien für naturverträgliche Solarparks.

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

Gemeinde Altenstadt Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

9. Rechtsvorschriften

9.1 Europäische Union

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

9.2 Deutschland

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26.07.2023

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021, zuletzt geändert d. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 04.12.2023

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023:

9.3 Bundesland Bayern

Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 23.06.2023

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 und zuletzt geändert am 23.12.2022

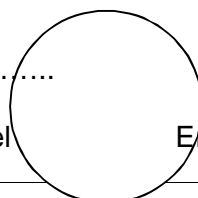
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 09.12.2022

Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz - DSchG – vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023

10. Unterschrift

Gemeinde Altenstadt, den

Siegel



Erster Bürgermeister Andreas Kögl